



Satzung der Goethe Loge I.O.O.F.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Goethe Loge I.O.O.F.“; er wurde am 17. Juli 1875 gegründet und am 13. Mai 1948 wiedereröffnet. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer 4935 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Goethe Loge I.O.O.F. Frankfurt gehört zu dem über die ganze Welt verbreiteten „Independent Order of Odd Fellows (I.O.O.F.) – Unabhängiger Orden der Odd Fellows“. Die Goethe-Loge untersteht der Groß-Loge der Deutschen Odd Fellows (GLdOF).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung einer edlen und barmherzigen Gesinnung seiner Mitglieder, welche zur Verständigung und Toleranz der Menschen, unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung beiträgt. Das Grundbekenntnis des Ordens ist der Glaube an ein höheres Wesen. Der Orden ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Freundschaft, Nächstenliebe und Wahrhaftigkeit bilden die Richtschnur für den Umgang der Mitglieder untereinander sowie gegenüber allen anderen Mitmenschen. Jedes Mitglied ist zum barmherzigen und wohlthätigen Wirken und zur Unterstützung von Bedürftigen aufgefordert.

(4) Diese Ordensgrundsätze verbinden den deutschen Ordenszweig mit zahlreichen gleichartigen Vereinigungen in Europa und der ganzen Welt in echter Toleranz und internationaler Gesinnung zum Wohle der Verständigung der Völker untereinander.

(5) Die Loge macht es sich zur Pflicht, kranken und hilfsbedürftigen Mitgliedern beizustehen und für die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu sorgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Dieser Paragraph 3 tritt erst in Kraft, wenn die zu seiner Gültigkeit erforderliche Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt. Diese ist dann der Satzung stets beizufügen.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung

- a) der Jugend- und Altenhilfe
- b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- c) des Wohlfahrtswesens
- d) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Hilfe für Opfer von Straftaten, Kriegs- und Katastrophenopfer

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger. Auch durch wiederholte und/oder regelmäßige Zahlungen von Unterstützungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der volljährig ist, einen unbescholtenen Lebenswandel führt, die Ziele des Vereins in vollem Umfang unterstützt und an ein höchstes Wesen als Schöpfer und Erhalter des Weltalls glaubt. Zudem muss er in der Lage sein, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod
- b. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres.
- c. Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung, aufgrund eines Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten oder eines Verstoßes gegen die Gesetze des I.O.O.F. oder einer anderen unehrenhaften Handlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes muss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder der bereits gezahlten Beiträge.

§ 6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen und seine Erträge dürfen nur zur Erfüllung der unter § 2 angeführten Zwecke, zur Abdeckung der Verwaltungskosten des Vereins, zur Erhaltung der Vereinsimmobilie und zur Gewinnung neuer Mitglieder verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Loge fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon ausgenommen ist lediglich die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jahreshauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Obermeister (1. Vorsitzender)
- dem Untermeister (2. Vorsitzender)
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insofern begrenzt, als dass die folgenden Geschäfte einer gesonderten Zustimmung bedürfen:

- a. Der Abschluss von Kredit- oder Darlehensverträgen bedarf neben der Zustimmung des gesamten Vorstandes auch der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Für deren Zustimmung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder (=66%) anwesend sein müssen.
- b. Die Veräußerung des gesamten Vereinsvermögens oder eines Teiles davon bedarf neben der Zustimmung des gesamten Vorstandes auch der Zustimmung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Zustimmung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder (=66%) anwesend sein müssen

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet am Ende eines Kalenderjahres statt und erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Blockwahl ist möglich.

(4) Beschlüsse des Vorstands können auch textlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden. Textlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zu Stande. In diesem Fall ist der strittige Punkt den Mitgliedern im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzutragen.

(2) Der Obermeister vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Er leitet die Mitgliederversammlungen und hat die Beschlüsse des Vereins durchzuführen.

(3) Der Untermeister vertritt den Obermeister bei Abwesenheit oder Verhinderung unter Beachtung von § 8 Abs. 2.

(4) Der Schriftführer führt das Protokoll und den Schriftwechsel des Vereins.

(5) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und leistet Zahlungen, zu denen er durch Vereinsbeschluss oder durch den 1. Vorsitzenden beauftragt worden ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (Logensitzung) besteht aus den Mitgliedern der Loge. Der Vorstand hat sie durch Bekanntmachung im Arbeitsplan einzuberufen. Dieser wird quartalsweise (alternativ halbjährlich) erstellt und auf der Homepage der Goethe-Loge sowie per Mail an die Mitglieder veröffentlicht.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, von denen einer berechtigt ist, den Vorsitz zu übernehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obermeisters.

(5) Der Obermeister des Vereins ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen, z.B. in der sitzungsfreien Zeit, einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dieses unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 5 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Jahreshauptversammlung

In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres findet die Hauptversammlung des Vereins statt. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
5. Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft datenschutzkonform verarbeitet und gespeichert.

(2) Die Goethe-Loge ist Mitglied des Dachverbands „Großloge der deutschen Odd Fellows e.V.“, dem der Verein eine Einsichtnahme in die Daten seiner Mitglieder (Name, Kontaktdaten, Funktion im Verein) im Rahmen des berechtigten Interesses (insbesondere zu Abrechnungszwecken) unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ermöglicht.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von den Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein „Odd Fellows helfen e.V.“ mit dem Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 6334) zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Verschiedenes

Jedes Mitglied der Goethe Loge I.O.O.F. Frankfurt erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar dieser Satzung und erkennt diese durch seine Aufnahme in den Verein an.

§ 17 Satzung

Diese Satzung wurde in der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung der Goethe Loge am 24.02.2025 beschlossen.

Diese neue Satzung, welche nach den Richtlinien der GLdOF gefasst wurde, ersetzt alle bisherigen Satzungen der Goethe Loge.

Siegel der Loge

Jens Warmers (Obermeister)

Dr. Matthias Krause (Untermeister)

Michael Schauer (Schatzmeister)

Werner Leidig (Schriftführer)